

§ 2 Sbg. SAV 2004

Sbg. SAV 2004 - Salzburger Sport-Auszeichnungsverordnung 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.12.2017

Salzburger Sport-Ehrenzeichen

§ 2

(1) Das Salzburger Sport-Ehrenzeichen ist eine Silberplakette, die an der Vorderseite das Landeswappen in farbigem Email, umgeben von einem Lorbeer- und Eichenkranz, und die Inschrift "Sportehrenzeichen" trägt. Beim Salzburger Sport-Ehrenzeichen in Gold ist die Plakette vergoldet.

(2) Das Salzburger Sport-Ehrenzeichen kann an Personen verliehen werden, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Sportorganisation oder um die Förderung oder Entwicklung des Sportwesens im Land Salzburg besondere Verdienste erworben haben.

(3) In welcher Stufe die Auszeichnung verliehen wird, richtet sich nach dem Grad der Verdienste, die sich die ausgezeichnete Person erworben hat.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at